

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Diese Prüfung umfasst 23 Seiten.

Richtzeit: 90 Minuten
Max. Punkte: 45 Punkte

4 Aufgaben

		Richtzeit	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	Handels- und Steuerrecht	30 Minuten	15 Punkte
Aufgabe 2	Verein	15 Minuten	7.5 Punkte
Aufgabe 3	Verlustverrechnung juristische Person	27 Minuten	13.5 Punkte
Aufgabe 4	Selbständige Erwerbstätigkeit und Sozialversicherungen	18 Minuten	9 Punkte
		90 Minuten	45.0 Punkte

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Beachten Sie, dass gemäss Aufgabenstellung auch die Berechnungen Bestandteil der Lösung darstellen.

Sind bei den Antworten auch Gesetzesvorschriften gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss neben dem Gesetz und dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden. Ohne anderslautende Hinweise sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Fragen zum kantonalen Steuerrecht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) massgebend.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 1

Richtzeit:	30 Minuten
Max. Punkte:	15 Punkte

Handels- und Steuerrecht

Ausgangslage

Ihr Arbeitgeber plant ein Kundenseminar durchzuführen. An diesem Seminar sollen einerseits einige Grundsätze bzw. Begriffe des Handels- und Steuerrechts erklärt und andererseits diverse Fallbeispiele behandelt werden.

Aufgabe A

(2 Punkte)

- A1. Nennen Sie die Gesetzesartikel, welche die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen (ohne Vereine und Stiftungen) nach neuem Rechnungslegungsrecht regeln.

A1. Gesetzesartikel

- A2. Umschreiben Sie kurz die Voraussetzung für Einzelunternehmungen, Personengesellschaften und juristische Personen (ohne Vereine und Stiftungen) für die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach neuem Rechnungslegungsrecht.

A2. Voraussetzungen

Aufgabe B

(3 Punkte)

- B1. Erklären Sie in Stichworten das Massgeblichkeitsprinzip.

B1. Massgeblichkeitsprinzip

- B2. Umschreiben Sie kurz in Stichworten die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit vom Massgeblichkeitsprinzip
- a. zu Ungunsten
 - b. zu Gunsten
- des Steuerpflichtigen abgewichen werden kann.

B2a. Voraussetzungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen

B2b. Voraussetzungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen

Aufgabe C**(2 Punkte)**

C1. Erklären Sie kurz in Stichworten die beiden Begriffe Bilanzberichtigung und Bilanzänderung.

C1. Bilanzberichtigung	C1. Bilanzänderung

C2. Bis zu welchem Zeitpunkt darf der Steuerpflichtige eine Bilanzberichtigung bzw. eine Bilanzänderung steuerrechtlich vornehmen?

C2. Zeitpunkt Bilanzberichtigung	C2. Zeitpunkt Bilanzänderung

Einleitende Bemerkungen zu den Aufgaben D bis F**(6 Punkte)**

Gehen Sie für die Beurteilung der nachfolgenden Fallbeispiele davon aus, dass Y sämtliche Aktien der X-AG in seinem Privatvermögen hält. Kreuzen Sie in der nachfolgenden Tabelle an, ob sich Korrekturen im steuerbaren Reingewinn 2015 (Steuerperiode 1.1. bis 31.12.) der X-AG bzw. im steuerbaren Einkommen 2015 von Y ergeben. Wenn ja, ermitteln Sie die betragsmässigen Korrekturen bei der direkten Bundessteuer sowohl für den steuerbaren Reingewinn und das steuerlich massgebende Eigenkapital der X-AG als auch für das steuerbare Einkommen von Y. **Begründen Sie Ihre Korrekturen kurz in Stichworten.**

Aufgabe D

Die X-AG kauft vom Alleinaktionär Y am 1. Januar 2015 eine Liegenschaft für TCHF 1'300 (Verkehrswert TCHF 900). Die Liegenschaft wird zulasten der Erfolgsrechnung 2015 auf den Verkehrswert abgeschrieben. Der Kaufpreis wird im Umfange von TCHF 300 mittels Banküberweisung bezahlt. Für den Restkaufpreis von TCHF 1'000 gewährt Y der X-AG ein Darlehen.

D. Korrekturen	JA	NEIN
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG		
... im steuerbaren Einkommen von Y		

Sofern JA:

D. Korrektur	TCHF
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG	
... im steuerlich massgebenden Kapital der X-AG	
... im steuerbaren Einkommen von Y	

Begründung:

Aufgabe E

Das im Rahmen des Liegenschaftenskaufs seitens des Aktionärs Y an die X-AG gewährte Darlehen wird im Geschäftsjahr 2015 nicht verzinst.

E. Korrekturen	JA	NEIN
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG		
... im steuerbaren Einkommen von Y		

Sofern JA:

E. Korrektur	TCHF
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG	
... im steuerlich massgebenden Kapital der X-AG	
... im steuerbaren Einkommen von Y	

Begründung:

-

Aufgabe F

Die X-AG hat zulasten der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung 2014 eine Währungsrückstellung von TCHF 200 für den unmittelbar nach der Aufgabe des €-Mindestkurses im Januar 2015 eingetretenen Kursverlustes gebildet. Diese Währungsrückstellung wurde in der Steuerperiode 2014 im steuerbaren Reingewinn besteuert und in der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung 2015 wieder aufgelöst.

F. Korrekturen	JA	NEIN
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG		
... im steuerbaren Einkommen von Y		

Sofern JA:

F. Korrektur	TCHF
... im steuerbaren Reingewinn der X-AG	
... im steuerlich massgebenden Kapital der X-AG	
... im steuerbaren Einkommen von Y	

Begründung:

Variante

Die X-AG sponserte im Geschäftsjahr 2015 einen renommierten Schweizer Fussballklub. Bei einem in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Umsatz von CHF 1.5 Mio. und einem Reingewinn von TCHF 150 betragen die zulasten der Erfolgsrechnung 2015 verbuchten Sponsorenbeiträge TCHF 300. Die zuständige Veranlagungsbehörde möchte nur TCHF 50 als geschäftsmässig begründet anerkennen.

Aufgabe G

(1 Punkt)

Mit welcher Begründung wird die Veranlagungsbehörde ihre Ansicht durchsetzen wollen?

Begründung

Aufgabe H

(1 Punkt)

Unter welchen Voraussetzungen könnte die Veranlagungsbehörde zusätzlich eine Korrektur im steuerbaren Einkommen von Y vornehmen?

Begründung

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 2

Richtzeit: 15 Minuten
Max. Punkte: 7.5 Punkte

Verein

Ausgangslage

Der Verein KulturPur ist seit vielen Jahren in der Förderung junger Künstler tätig. Zudem betreibt er ein Theater mit Restaurationsbetrieb. Seine Tätigkeiten finanziert der Verein einerseits über Mitgliederbeiträge und andererseits über den Ertragsüberschuss des Theaters bzw. Restaurants. In den letzten drei Geschäftsjahren wies die Erfolgsrechnung jeweils die folgenden Ertragsüberschüsse aus.

Vereinsjahr (1.1. bis 31.12.)	2013	2014	2015
	TCHF	TCHF	TCHF
Mitgliederbeiträge	225	260	250
Erlös Theater inklusive Restaurant	2'100	2'300	2'100
Aufwand Theater inklusive Restaurant	-1'775	-1'945	-1'865
Werbeaufwand	-60	-285	-35
Verwaltungsaufwand	-230	-250	-240
Reingewinn	260	80	210

Zusätzlich sind folgende Angaben bekannt:

- Vom Verwaltungsaufwand werden 10% für die Erzielung der Mitgliederbeiträge aufgewendet.
- Im Geschäftsjahr 2014 konnte dank einer ausserordentlichen Werbeaktion der Mitgliederbestand um über 20% erhöht werden. Die Kosten für diese Werbeaktion beliefen sich auf TCHF 250.
- Jährlich werden für die Werbung von Mitgliedern TCHF 20 ausgegeben.

Aufgabe A

(1 Punkt)

A1. Nennen Sie den Gesetzesartikel für die Ermittlung des steuerbaren Gewinns von Vereinen bei der direkten Bundessteuer.

Lösung A1

A2. Wie hoch ist der Gewinnsteuersatz für Vereine bei der direkten Bundessteuer?

Lösung A2

Aufgabe B**(6.5 Punkte)**

Ermitteln Sie für die Steuerperioden 2013 bis 2015 den steuerbaren Gewinn für den Verein KulturPur.

Steuerperiode 2013	TCHF

Steuerperiode 2014	TCHF

Steuerperiode 2015	TCHF

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 3

Richtzeit:

27 Minuten

Max. Punkte:

13.5 Punkte

Verlustverrechnung juristische Person

Ausgangslage

Die Grossdruckerei X-AG mit Sitz in St. Gallen wurde seit der Steuerperiode 2006 für die Direkte Bundessteuer wie folgt veranlagt:

Geschäftsjahr / Steuerperiode	Jahresergebnis laut Erfolgsrechnung	Steuerfaktoren Gewinn	Veranlagung	Feststellungs- verfügung bei Verlust
2006	Gewinn von 500'000	500'000	Definitiv	n/a
2007	Verlust von -1'000'000	0	Definitiv	Keine
2008	Verlust von -200'000	0	Definitiv	Keine
2009	Verlust von -400'000	0	Definitiv	Keine
2010	Gewinn von 100'000	0	Definitiv	Keine
2011	Verlust von -500'000	0	Definitiv	Keine
2012	Gewinn von 390'000	Offen	Provisorisch	Offen
2013	Verlust von -400'000	Offen	Provisorisch	Offen
2014	Verlust von -50'000	Offen	Provisorisch	Offen
2015	Gewinn von 1'000'000	Offen	Provisorisch	Offen

Die Gesellschaft wurde in den Jahren 2007 bis 2011 mit einem steuerbaren Gewinn von Null taxiert. Die Höhe des steuerlich verrechenbaren Verlustvortrages wurde seitens des Steueramtes nicht festgelegt.

Aufgabe

Die Veranlagungen für 2012 bis 2015 sind für die Direkte Bundessteuer vorzunehmen, wobei nachfolgende Angaben zu berücksichtigen sind.

Geschäftsjahr 2009

- Anlässlich der Veranlagung der Steuerperiode 2009 hat der zuständige Steuerkommissär folgende Abschreibungen als geschäftsmässig nicht begründet nicht anerkannt und im steuerbaren Reingewinn und steuerlich massgebenden Kapital korrigiert:
 - Druckermaschine CHF 100'000
 - Wohnhaus Premium (Renditeliegenschaft) CHF 200'000 (Buchwert nach Abschreibung per 31.12.2009 CHF 1'350'000)

Die Entsteuerung erfolgt im Zeitpunkt des Ausscheidens des Aktivums.

Geschäftsjahr 2010

- An WWF Schweiz wurden CHF 30'000 für die Aktion „Rettung gefährdeter Vögel auf unserem blauen Planet“ gespendet.

Geschäftsjahr 2011

- Die Druckermaschine ging defekt und konnte nicht mehr repariert werden. Sie wurde entsorgt und durch ein geleastes Gerät ersetzt.

Geschäftsjahr 2012

- Im 2012 schüttete die Tochtergesellschaft „Y-AG“ eine Dividende von CHF 500'000. Der Beteiligungsabzug ist unbestritten bei über 100 %.

Geschäftsjahr 2013

- Das Geschäftsjahr 2013 wurde vom zuständigen Steuerkommissär untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der alleinige Aktionär das Wohnhaus Premium privat zum Buchwert per 30. Juni entnommen hat.

Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

- Buchwert CHF 1'350'000 (unverändert seit Steuerperiode 2009)
- Gestehungskosten Liegenschaft CHF 1'700'000
- Verkehrswert CHF 2'000'000

Geschäftsjahr 2014

- Eine Steuerbusse von CHF 10'000 wurde erfolgswirksam als Steueraufwand verbucht.

Aufgabe A**(6.5 Punkte)**

- 1) Kreuzen Sie an ob die obengenannten Angaben für die Ermittlung des Verlustvortrages zu berücksichtigen sind.
- 2) Begründen Sie Ihre Lösung

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2009		
Begründung:		

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2010		
Begründung:		

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2011		
Begründung:		

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2012		
Begründung:		

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2013		
Begründung:		

Lösung:	JA	NEIN
Berücksichtigung Angaben für 2014		
Begründung:		

Aufgabe B**(7 Punkte)**

- 1) Ermitteln Sie die noch verrechenbaren Verluste für jede Steuerperiode ab 2007.
- 2) Beziffern Sie allfällige verfallene, steuerlich nicht mehr abzugsfähige Verluste.
- 3) Berechnen Sie für die Steuerperiode 2012 bis 2015 den steuerbaren Gewinn unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben und aufgrund der Verlustverrechnung.

Lösung:

Modulprüfung für Steuerexperten 2016

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 4

Richtzeit: 18 Minuten
Max. Punkte: 9 Punkte

Selbständige Erwerbstätigkeit und Sozialversicherungen

Ausgangslage

Peter Müller ist Inhaber eines Architekturbüros.

Seine Einzelfirma weist gemäss doppelter Buchhaltung ein Jahresergebnis von CHF 250'000 per 31.12.2015 auf.

Im ausgewiesenen Jahresergebnis und allesamt erfolgswirksam verbucht sind die folgenden Ausgaben schon enthalten:

- Anzahlung für den Kauf einer Liegenschaft in Höhe von CHF 100'000. Die Anzahlung erfolgte für die Anbindung eines Grundstücks für ein Liegenschaftsprojekt.
- AHV-Beiträge für Selbständigerwerbenden (von Peter Müller) in Höhe von CHF 25'000
- Einlage in die berufliche Vorsorge in Höhe von CHF 100'000. Die Höhe des Einkaufs ist steuerlich nicht zu beanstanden.
- Einzahlung in die Säule 3a in Höhe von CHF 30'000

Zusätzlich sind folgende Angaben bekannt:

- Eigenmietwert für die selbstbewohnte Liegenschaft CHF 30'000
- Liegenschaftsunterhaltskosten der Liegenschaft CHF 100'000. Die Kosten sind vollumfänglich werterhaltend.
- Wertschriftenerträge CHF 20'000
- Schuldzinsen CHF 10'000
- Übrige Abzüge und Sozialabzüge CHF 10'000
- Als maximalen Betrag für die Einzahlung in die Säule 3a im 2015 gilt:
 - o mit Pensionskasse CHF 6'768
 - o ohne Pensionskasse CHF 33'840
- Publizierter Zins 2015 vom Bundesamt für Sozialversicherung: 1 %
- Das im Geschäft investierte Eigenkapital per 31.12.2015 beträgt CHF 900'000
- AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende maximal ab einem Einkommen von CHF 56'400: 9,7 %

Aufgabe A

(4.5 Punkte)

Berechnen Sie **das steuerbare Einkommen** für die Steuerperiode 2015.

Lösung:

--	--

Aufgabe B

(4.5 Punkte)

Berechnen Sie *das AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen* für das Beitragsjahr 2015.

Lösung:

--	--